

Reglement über die Spezialfinanzierung "Sekundarstufe I"

Randtitel / Marginalie (bisher)	Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)	Randtitel / Marginalie (neu)	Neuer Text, Entwurf
			<p>I.</p> <p>Das Reglement über die Spezialfinanzierung "Sekundarstufe I" vom 13. Oktober 2004 wird wie folgt geändert:</p>
Mittel	<p>Artikel 3 ¹ Die Spezialfinanzierung wird durch die Einlage des Saldos der während des Rechnungsjahres nicht verwendeten Mittel der nachfolgenden Produkte im Bereich Sekundarstufe I geäufnet.</p> <p>² Es bestehen folgende Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Unterricht b Kultur und Projekte c Gesundheit und Soziales d Information und Zusammenarbeit <p>und entsprechen den HRM-Konti der Kontengruppe 212 mit Ausnahme der Gemeindeanteile an den Gehaltskosten der Lehrpersonen.</p>	Mittel	<p>Artikel 3 ¹ Unverändert</p> <p>² Es bestehen folgende Produkte:</p> <ul style="list-style-type: none"> a Unterricht b Kultur und Projekte c Gesundheit und Soziales d Information und Zusammenarbeit <p>³ Die Produkte und der damit verbundene Nettoaufwand entsprechen den HRM-Konti der Kontengruppe 212 der Laufenden Rechnung mit Ausnahme von</p> <ul style="list-style-type: none"> a Lastenverteilung Gehaltskosten Lehrerschaft Sekundarstufe I (Beiträge an den Kanton), b Schulgelder an andere Gemeinden (für Schüler/innen in auswärtigen Schulen), und c Schulgelder von andern Gemeinden (für Schüler/innen von auswärtigen Gemeinden). <p>Bemerkungen: Absatz 2 wird neu in zwei einzelne Absätze gegliedert. Der neue Absatz 2 ist inhaltlich unverändert. In Absatz 3 werden die nicht zum Produktesaldo zählenden Konti einzeln aufgeführt.</p>

<i>Randtitel / Marginalie (bisher)</i>	<i>Bisheriger Text (Hier sind nur die Artikel aufgeführt, die geändert werden sollen)</i>	<i>Randtitel / Marginalie (neu)</i>	<i>Neuer Text, Entwurf</i>
--	---	-------------------------------------	----------------------------

Zuständigkeit	Artikel 7 Die Schulkommission beschliesst im Rahmen dieses Reglements über Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierung.	Zuständigkeit	Artikel 7 Die Bildungskommission beschliesst im Rahmen dieses Reglementes über Einlagen und Entnahmen der Spezialfinanzierung. Bemerkungen: "Schulkommission" wird ersetzt durch "Bildungskommission" gemäss beschlossener Behördenorganisation ab 2013.
			II. 1. Artikel 3 tritt nach unbenütztem Ablauf der Referendumsfrist in Kraft. 2. Artikel 7 tritt mit Wirkung ab 1. Februar 2013 in Kraft. 3. Der Nettoaufwand für das Jahr 2012 bemisst sich nach der Reglementfassung vom 17. Oktober 2012. Bemerkungen: Das Inkrafttreten der Reglementsänderung erfolgt zeitlich gestaffelt. In Ziffer 3 wird festgehalten, dass die neuen Bestimmungen bereits für das Rechnungsjahr 2012 Anwendung finden und somit das beschlossene Produktebudget 2012 verändern.

Erstellt von (Autor), letztes Speicherdatum: Bichsel Daniel, 12. September 2012	Pfad, Datei: g:\00_daten\01_präsidiales\001_zd\0090_ggr\0093_sitzungen\121017\beilagen\reglement_nt2_2012_synopse.doc x	Datum, Zeit / User 01.10.2012 12:53 / cr	Version 1.8	Seite 2 von 2
--	---	---	----------------	------------------